



Doppelbesteuerung der Rente Vollständige nachgelagerte Besteuerung kommt 2058

Seit 2005 läuft der Übergang zur nachgelagerten Besteuerung von Leistungen aus der Basisversorgung wie der Bayerischen Ärzteversorgung, 2040 sollte die Übergangsphase enden. Mit dem kürzlich verabschiedeten Wachstumschancengesetz wird der Zeitraum bis ins Jahr 2058 verlängert. Rückwirkend ab dem Jahr 2023 steigt der Besteuerungsanteil für jeden neuen Renteneintrittsjahrgang nur noch um 0,5 Prozentpunkte statt wie bisher um einen Prozentpunkt.

Die mögliche Doppelbesteuerung der Rente ist ein Thema, welches seit Jahren intensiv diskutiert wird. Doppelbesteuerung von Renten, das klingt zunächst abstrakt. Im Kontext der Rente spricht man von einer Doppelbesteuerung, wenn der steuerfreie Rententeil geringer ist als die versteuerten Rentenbeiträge während des Arbeitslebens, da man auf einen Teil der bereits versteuerten Rentenbeiträge erneut Steuern zahlt. Das wäre jedoch verfassungswidrig, wie erst kürzlich wieder vom Bundesfinanzhof (BFH) in München festgehalten wurde.

Erhöhter Sonderausgabenabzug

Nach den wegweisenden BFH-Urteilen 2021 hat es sich die Bundesregierung zum Ziel gesetzt, Doppelbesteuerung zu vermeiden. Die erste Maßnahme: Ab 2023 wurde die frühere Beschränkung für den Abzug von Ausgaben für die Altersvorsorge aufgehoben. Dies ist bereits gesetzlich verankert. Die bislang vorgesehenen Stufen von 96 % im Jahr 2023 und 98 % im Jahr 2024 entfallen somit. Die steuerliche Förderung wird aber nach wie vor durch einen maximalen jährlichen Höchstbetrag begrenzt, der an den Maximalbeitrag zur knappschaftlichen Rentenversicherung/West gekoppelt ist. Für Alleinstehende beträgt dieser im Jahr 2024 27.565 EUR, Zusammenveranlagte können 55.130 EUR steuerlich geltend machen. Für Arbeitnehmer wird der Abzugsbetrag dabei um den steuerfreien Arbeitgeberanteil gekürzt. Die im Jahr 2024 entrichteten Beiträge und freiwilligen Mehrzahlungen an die Bayerische Ärzteversorgung können somit in noch größerem Umfang als Sonderausgaben nach § 10 Abs. 1 Nr. 2a EStG geltend gemacht werden.

Neuregelung des Besteuerungsanteils bei Rentenbeginn

Im Wachstumschancengesetz, dem auch der Bundesrat am 22.03.2024 zugestimmt hat, wurde eine neue bzw. geänderte Regelung aufgenommen. Danach wird der steuerpflichtige Rentenanteil bei der Besteuerung für (künftige) Rentnjahrgänge nicht mehr wie aktuell um 1 % pro Jahr steigen, sondern nur noch um 0,5 %. Für Renten, die im laufenden Jahr beginnen, ergibt sich dadurch ein Besteuerungsanteil von 83 % statt 84 %. 2040 sind es nach der neuen Regelung dann nicht wie bisher 100 %, sondern lediglich 91 %. Eine Verringerung der jährlichen Steigerung hat zur Folge, dass die vollständige Besteuerung neuer Renten erst im Jahr 2058 eintritt. Die verlängerte Übergangszeit bedeutet für künftige Versorgungsempfänger letztlich eine Steuerentlastung. Die Auswirkungen sind allerdings abhängig vom individuellen Einkommen und dem Jahr des Rentenbeginns.

Weitere gesetzgeberische Maßnahmen erforderlich?

Nachdem Bundestag und Bundesrat dem Wachstumschancengesetz zugestimmt haben, kann es nach Ausfertigung und Verkündung in Kraft treten. Unter Finanzexperten wird allerdings weiterhin bezweifelt, dass die gesetzliche Änderung ausreicht, um eine mögliche Doppelbesteuerung vollständig zu vermeiden. Dies wird dazu führen, dass die Doppelbesteuerung der Rente auch künftig ein Thema bleiben wird.

Ihre
Bayerische Ärzteversorgung